# BirdLife-Reisen 2026
## in Zusammenarbeit mit
# Kneissl Touristik

Wiedehopf, Foto: S. Schnierer

Erleben Sie mit BirdLife Österreich und Kneissl Touristik die faszinierende Vogelwelt und lassen Sie sich zu den schönsten vogelkundlichen Reisezielen einladen!

Wir starten in der Osterwoche auf den **Kanarischen Inseln** mit ihren endemischen Vogelarten, bevor wir das Vogelparadies **Grado** in Norditalien zur Brutzeit besuchen. Fotograf:innen werden bei der Fotoreise nach **Transsylvanien** (Rumänien) voll auf ihre Kosten kommen. Im Mai verheißen die Steppen, Teiche und Wälder **Ostungarns** eine vielfältige Artenpalette.

Nicht weniger vielfältig ist die Vogelwelt auf der griechischen Insel **Lesbos** mit Besonderheiten wie Türkenkleiber und Grauortolan. In **Finnland** beeindruckt die Taiga mit ihren Bewohnern von Bartkauz bis Blauschwanz.

Im Juli besuchen wir erstmals die malerischen **Färöer-Inseln** mit ihren Seevogelkolonien. Den Sommerausklang genießen wir im Süden **Portugals** mit Steppenvögeln und Seevogelbeobachtungen. Der spektakuläre herbstliche Vogelzug im Wattenmeer steht im Mittelpunkt unserer Oktoberreise nach **Norddeutschland** und in den **Niederlanden** werden wir November neben Gänsen und anderen Wintergästen auch seltenen Durchzüglern auf der Spur sein.

Wir hoffen, dass in unserem vielfältigen Angebot auch für Sie etwas dabei ist und würden uns freuen, Sie auf einer unserer Reisen begrüßen zu dürfen!

Eva Karner-Ranner, BirdLife Österreich und Elisabeth Kneissl-Neumayer, Kneissl Touristik

## Anmeldung

**ab 3.12.2025** mit dem angeschlossenen Formular über die Firma Kneissl Touristik; Linzer Straße 4-6, 4650 Lambach, zentrale@kneissltouristik.at (Tel. 07245-20700 DW. 6610 Fr. Pernecker). Es werden ausnahmslos Anmeldungen bearbeitet, die ab dem 3.12.2025 eintreffen (in der Reihenfolge des Eintreffens von 3.12.2025 an – Bearbeitung/Fixierung ab 4.12.2025).
Ornithologische Auskünfte: BirdLife Österreich, Tel. 01 523 46 51

## Reisekategorien:

**Naturerlebnis-Tour:** Hier steht das Erleben der Vögel in der Natur im Rahmen einer etwas gemütlicheren Reise im Mittelpunkt.

**Klassische Vogelreise:** Die Vogelbeobachtung steht klar im Mittelpunkt der Reise.

**Fotoreise:** Diese ist speziell für die Vogelfotografie gedacht. Man verbringt die meiste Zeit in Fotoverstecken.

**$CO_2$-Kompensation:**

Ab 2021 ist bei jeder Reise von Kneissl-Touristik der $CO_2$-Ausgleich bwz. die $CO_2$-Kompensation für jeden Flug und jede Busfahrt bereits im Reisepreis inkludiert, so auch bei den BirdLife-Kneissl-Reisen. Kneissl Touristik arbeitet dabei u. a. mit dem Kompetenzzentrum für Klimaneutralität der Universität für Bodenkultur zusammen. Die Projekte der BOKU sind kleinräumig, aber mit einer großen Wirkung, zusätzlich fördern sie in den Dörfern und Regionen die Erreichung einiger Entwicklungsziele (SDGs) des UN-Aktionsplans Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Zusätzlich investiert Kneissl Touristik in SAF der Lufthansa-Gruppe.

Weitere Infos: https://klimaneutralität.boku.ac.at/

## Beachten Sie bitte bei allen unseren Reisen:

Natur lässt sich nicht planen und der Aufenthalt von Vögeln ist oft nicht vorhersagbar! Wir sind im freien Gelände unterwegs! **Änderungen des Reiseablaufes und des Programmes** während der Reise sind daher aus ornithologischen und technischen Gründen oder Gründen der Witterung bzw. des Geländes jederzeit möglich!

Um günstige Beobachtungsplätze zu erreichen, ist auch mit **Fußmärschen** zu rechnen.

Etwaige **Unzulänglichkeiten oder Beschwerden** bitte **gleich** an den Reiseleiter melden, der vor Ort zuständig ist, oder in "unlösbaren/schwierigen" Fällen an die Notrufnummer von Kneissl Touristik!

Besonders bei den Reisen des zweiten Halbjahres können sich noch **Änderungen bei den Abfahrts-/Abflugzeiten** ergeben.

Grado 2022, Foto: M Dvorak

# Im milden Westen: Herbstlicher Vogelzug in den Niederlanden

## 9. bis 16. November 2026
## Klassische Vogelreise

Die Niederlande, die im Winterhalbjahr durch ein sehr mildes Klima gekennzeichnet sind, sind für viele Vogelarten sowohl aus dem Norden als auch aus dem Nordosten des Kontinents ein wichtiges Überwinterungsgebiet. Auch auf dem Durchzug rasten hier vor allem an der Küste zahlreiche Vögel. Im November sind einerseits noch Durchzügler anzutreffen, andererseits sind viele Wintergäste, vor allem Gänse und andere Wasservögel bereits angekommen.

Unser Hauptaugenmerk wird auf dieser Reise den vielen Arten gelten, die in den Niederlanden häufig überwintern oder dort durchziehen, aber nur selten zu uns ins Binnenland kommen. So werden wir große Scharen von Gänsen beobachten, darunter Arten wie Nonnen-, Ringel- und Kurzschnabelgans. Wir werden Eiderenten und Zwergschwänen begegnen und hoffen, an der Küste Meerstrandläufer, Basstölpel und die eine oder andere Raubmöwe zu finden. Wir werden also in jedem Fall die Gelegenheit haben, uns mit Arten auseinanderzusetzen, die in Österreich als Raritäten gelten.

Die Niederlande sind gleich nach Großbritannien das Land mit den meisten Vogelbeobachtern. Durch die hohe Beobachterdichte und die geografische Lage des Landes ist es nicht verwunderlich, dass mit großer Regelmäßigkeit ornithologische Raritäten nachgewiesen werden. Auf bisherigen BirdLife-Reisen wurden u. a. Krabbentaucher, Ringschnabelmöwe sowie Wüsten- und Mittelmeersteinschmätzer beobachtet. Und so hoffen wir, dass wir auch diesmal einige unerwartete Gäste zu Gesicht bekommen werden. Diesmal werden wir auch die Insel Texel besuchen, die auf Grund ihrer exponierten Lage vor dem Ijsselmeer für seltene Vogelarten besonders prädestiniert ist. So hat sich hier z. B. im Herbst/Winter 2024 und Herbst 2025 über längere Zeit eine Plüschkopfente aufgehalten.

**Geplanter Reiseablauf** Kurzfristige Änderungen vorbehalten!): – v.a. auch bei den Zugverbindungen sind Änderungen/Fahrplanwechsel möglich)

**Montag, 9. November 2026:** Abends Abfahrt mit dem Nachtzug nach Amsterdam.

**Dienstag, 10. November 2026:** Ankunft in Amsterdam und erste Beobachtungen. Wir lassen unser Gepäck im Hotel in Zaandam, wo wir die nächsten zwei Nächte verbringen, und fahren anschließend zur Küste bei IJmuiden, wo wir die Anzahl und Vielfalt der durchziehenden und überwinternden Meeresvögel bewundern können. Unter vielen anderen Arten werden wir hier nach dem Meerstrandläufer suchen.

**Mittwoch, 11. November 2026:** Fahrt nach Zeeland, in den Süden des Landes, wo wir die Küste entlangfahren, um Gänse und Meeresvögel zu suchen. In die großen Gänsetrupps, die hauptsächlich aus Nonnen- und Ringelgänsen bestehen, werden hoffentlich seltenere Arten wie Zwerg-, Schnee-, Zwergschnee- oder Pazifische Ringelgans gemischt haben. Zwerg- und Singschwäne werden sicher dabei sein sowie eine reiche Palette an Enten. Viele kleine Brücken verbinden verschiedene Landzungen und bieten uns Gelegenheit, Vögel des offenen Meeres zu sehen, darunter verschiedene See- und Lappentaucher, Eider-, Eis-, Trauer- und Samtenten, und vielleicht auch ein paar Alken. Unter den Limikolen sollen viele Arten dabei sein, die in Österreich eher selten zu sehen sind, wie Steinwälzer, Knutt und Austernfischer. Mit etwas Glück könnten wir auch eine Eismöwe oder eine Brandseeschwalbe sehen, und Singvögel wie Ohrenlerche und Schneeammer sind möglich. Wir übernachten wieder in Zaandam.

**Donnerstag, 12. November 2026:** Heute fahren wir Richtung Norden nach Texel, zur in vogelkundlichen Kreisen berühmtesten Insel der Niederlande. Die Insel liegt vor dem Ijsselmeer, zahlreiche Durchzügler machen hier Halt und um diese Jahreszeit kann man jederzeit mit seltenen Gästen rechnen. Wir können einen ganzen Tag auf der wunderschönen Insel mit ihrem beeindruckenden Dünen-Nationalpark beobachten und übernachten heute hier.

**Freitag, 13. November 2026:** Fahrt an die Nordküste, wo wir bei günstigen Wetterverhältnissen (das kann auch Regen bedeuten, wichtig ist, dass der Wind vom Westen kommt!) den Seevogelzug beobachten werden. Zu den häufigeren Arten zählen Basstölpel, Skua, Schmarotzerraubmöwe und Dreizehenmöwe. Im Herbst können auch unerwartete Seevögel auftauchen, fast jedes Jahr wird eine „Überraschung“ wie Krabben- oder Papageitaucher oder Schwalbenmöwe entdeckt. Anschließend Fahrt zum Hotel in Leeuwarden, wo wir heute und morgen übernachten werden.

**Samstag, 14. November 2026:** Wir verbringen den ganzen Tag im Norden des Landes, wo wir verschiedene Stellen auf der Suche nach interessanten Arten besuchen. Dieser Teil der Niederlande ist überraschend ruhig und dünn besiedelt und wirkt fast wie ein anderes Land. In Friesland wird sogar eine andere, keltische, Sprache gesprochen. Die Landschaft wird von kleinen Dörfern und großen Wiesen geprägt, letztere sind immer ein willkommener Rastplatz für Gänse (darunter sehr viele Kurzschnabelgänse) und andere Wasservögel. Wir werden bestimmt das ornithologisch bekannte Lauwersmeer besuchen, wo in den letzten Jahren viele asiatische Seltenheiten entdeckt wurden. Und Lauwersoog beherbergt nicht nur Wasservögel, sondern hoffentlich auch einige nordische Singvögel.

**Sonntag, 15. November 2026:** Vormittags noch Beobachtungsmöglichkeiten, danach Fahrt nach Amsterdam, ca. um 18.00 Uhr Abfahrt mit dem Nachtzug nach Wien.

**Montag, 16. November 2026:** Ankunft in Wien.

**Reiseleitung:** Graham Tebb und Sebastian Zinko

**Teilnehmerzahl:** mind. 16, max. 20 Personen

**Reisepreis:**
€ 2.050,-- pro Person bei 20 zahlenden Teilnehmer:innen,
€ 2.280,-- pro Person bei 16-19 zahlenden Teilnehmer:innen – jeweils im Doppelzimmer; EZ-Zuschlag € 315,--

**Inkludierte Leistungen:**
* Zugfahrt mit dem Nachtzug / 4-er Liegewagen von Wien nach Amsterdam und retour (17.34 - 09.48 Uhr/retour 19.00 - 09.17 Uhr)
* Transfer und Rundfahrt mit einem holländischen Reisebus
* 5 Übernachtungen in guten ***Hotels in Zaandam, Texel und Leeuwarden (Landes-Klassifizierung), jeweils in Zweibettzimmern mit DU/WC
* Halbpension 2. Tag abends - 6. Tag morgens, zusätzlich Lunch-Pakete vom 3. - 6. Tag
* qualifizierte ornithol. BirdLife-Reiseleitung durch Graham Tebb und Sebastian Zinko

**Gültiger Reisepass erforderlich.**

**Ausrüstung:** Fernglas, wenn vorhanden Fernrohr mitnehmen, Regenschutz, warme, windabweisende Kleidung, festes Schuhwerk.

**Fußstrecken:** teilweise längere Strecken, aber durchgängig im flachen Gelände.

# Reisebedingungen des Veranstalters

## Diese Reisebedingungen gelten für alle Reisen, die von Kneissl Touristik GmbH mit Sitz in 4650 Edt/Lambach, Österreich, veranstaltet werden, sofern nicht ausdrücklich beim Vertragsabschluss andere Bedingungen vereinbart werden. Bitte beachten Sie auch unbedingt die Reiseinformation auf www.kneissltouristik.at.

Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/Reiseveranstaltung) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im Allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt oder gemeinsam mit anderen Unternehmern Pauschalreisen zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet oder ein Unternehmen bei verbundenem Online-Buchungsverfahren (click-through) die Daten des Reisenden an andere Unternehmen vermittelt.
Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem Kneissl Touristik GmbH Reisen als Veranstalter mit seinen Kunden/Reisenden Verträge abschließt.
Die besonderen Bedingungen
• der vermittelten Reiseveranstalter,
• der vermittelten Transportunternehmungen (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff) und
• der anderen vermittelten Leistungsträger
gehen vor.

**DAS REISEBÜRO ALS VERANSTALTER**

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages - in der Folge Reisevertrag genannt, den Buchende mit der Kneissl Touristik GmbH entweder direkt (schriftlich fern(mündlich)) oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß. Der Veranstalter wendet grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN an, Abweichungen sind in allen seinen detaillierten Werbeunterlagen gemäß den Bestimmungen des PRG ersichtlich gemacht.

**1. Buchung/Vertragsabschluss**

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustande, wenn nach Informationserteilung iSd § 4 PRG bzw. § 15 PRG sowie Übergabe der jeweils richtigen Standardinformationsblattes Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht (s. diesbezüglich auch A.1.2.3. dieser Reisebedingungen). Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.

**2. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers**

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist unter Rücksichtnahme des § 7 PRG dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen.

**2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung**

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

**2.2. Übertragung der Reiseveranstaltung**

Der Kunde kann die Reiseveranstaltung und das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers innerhalb angemessener Frist vor dem Abreisetermin auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilen. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung tatsächlich entstandenen angemessenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.
Bei einem Wechsel in der Person des Reisenden kommt es in jedem Fall zu einer Umbuchungsgebühr, die sich aus dem Aufwand des Reiseveranstalters und den anfallenden Fremdkosten (Agentur, bereits getätigter Aufwand, Fluglinie etc.) zusammensetzt.

**3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen**

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen iSd §§ 4, 15 PRG über Pass-, Visa-, Devisen, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten. Im Hinblick auf Änderungen vor Vertragsabschluss ist § 5 PRG zu beachten.

**4. Reisen mit besonderen Risken**

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter dann nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches bzw. als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos geschieht oder wenn es sich um nicht vorhersehbare, unvermeidbare, außerordentliche Umstände handelt. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

**5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen**

**5.1. Gewährleistung**

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen verschuldensunabhängigen Gewährleistungsanspruch iSd §§ 11, 12 PRG. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Erst wenn diese fehlschlägt oder eine Verbesserung untunlich oder nicht möglich ist oder der Reiseveranstalter oder Leistungsträger innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist den Mangel nicht behebt oder einen gleichwertigen Ersatz anbietet, steht dem Reisenden das Recht gem. § 11 (3-7) PRG zu. Abhilfe kann zunächst in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

**5.2. Schadenersatz**

Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er - ausgenommen in Fällen eines Personenschadens - nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände bzw. Gegenstände mit hohem Gegenwert, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen. Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände unter Rücksicht auf die Eigenart des jeweiligen Urlaubslandes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. eine Versicherung abzuschließen.

**5.3. Mitteilung von Mängeln**

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters oder dem Reisebüro iSd § 13 PRG, welches verpflichtet ist, die Beschwerde unverzüglich an den Reiseveranstalter weiterzuleiten, mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekannt gegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert zwar nichts an den unter 5.1. beschriebenen grundsätzlichen Gewährleistungsansprüchen des Kunden, ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine grundsätzlichen Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann. Es empfiehlt sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veranstalter bzw. dem Reisevermittler über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

**5.4. Haftungsrechtliche Sondergesetze**

Der Veranstalter haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen (Montrealer Übereinkommen), bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz. Das Recht auf Preisminderung und Schadenersatz lässt die Rechte von Kunden/ Reisenden nach anderen Vorschriften (FluggastrechteVO etc.) iSd § 12 (5) PRG unberührt. Eine nach dem PRG gewährte Schadenersatzzahlung oder Reisepreisminderung wird jedoch auf eine nach der in § 12 (5) PRG angeführten Verordnung erbrachte Leistung/ Zahlung angerechnet und umgekehrt.

**6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen**

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren. Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, wobei die Schriftform empfohlen wird, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist. Zu berücksichtigen ist, dass im Hinblick auf Beschwerden auch Rücksprachen/ Recherchen vor Ort erforderlich sein können und dies auch einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

**7. Rücktritt vom Vertrag**

**7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise**

**a) Rücktritt ohne Entschädigung**

Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten: Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt, erheblich geändert werden oder Kundenvorgaben nicht eingehalten werden können. In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 8 Prozent eine derartige Vertragsänderung. Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren und ihm unter Setzung einer jeweils im Einzelfall (Zweck der Reise, Reiseantritt) angemessenen Frist davon in Kenntnis zu setzen (§ 9 (4) PRG), dass, sollte der Kunde sich nicht innerhalb der angemessenen Frist äußern, sein Schweigen als Zustimmung gilt und der Reisevertrag mit den geänderten Inhalt zustande kommt. Der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben und kann diesfalls ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten. Sohin gilt:
Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt/Charakter der Reise nicht beeinträchtigen.
Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.
Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung, oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist
• entweder die Änderung anzunehmen oder
• unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder
• die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.
Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.
Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag zu erstatten.
Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

**b) Anspruch auf Ersatzleistung**

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist. Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen.

**c) Rücktritt mit Entschädigungszahlung**

Die Entschädigung steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung vor Reiseantritt und der jeweiligen Reiseart sowie den ersparten Aufwendungen, den allenfalls zur erwartenden Einnahmen aus anderweitigen Verwendung der Reiseleistung sowie der tatsächlich zu leistenden Zahlungen an die Leistungsträger. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen. Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden. Für ausgeschriebene Reisen, bei denen die Kneissl Touristik GmbH als Veranstalter auftritt, gelten generell folgende Stornogebühren:

| | |
|---|---|
| bis 30. Tag vor Reiseantritt | 10% |
| ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt | 25% |
| ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt | 50% |
| ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt | 65% |
| ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt | 85% |

Bereits vom Veranstalter getätigte und nachweislich nicht refundierbare Ausgaben (z.B. Visa-Besorgung, nicht refundierbare Anzahlungen für Hotels und andere Leistungen, Tickets ohne Rückerstattungsmöglichkeit etc.) sind im Falle eines Stornos in jedem Fall zur Gänze vom Kunden zu begleichen.

**Rücktrittserklärung**

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:
Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung/ Rücktritt empfiehlt es sich zu Beweiszwecken, dies
• **mittels eingeschriebenen Briefes** oder
• **persönlich** mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.

**d) No-show**

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, dass der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er den vollen Reisepreis zu bezahlen.

**7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise**

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit (§ 10 (3) PRG), wenn
**a)** eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:
- bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen,
- bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen,
- bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Reisen, die weniger als zwei Tage dauern.

Trifft den Veranstalter an der Nichterreichung der Mindestteilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogebühr pauschaliert. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.
**b)** Die Stornierung/ Rücktritt erfolgt auf Grund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hiezu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw.
**c)** In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht gemäß 7.1.b, 1. Absatz steht ihm zu.

**7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise**

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört, dass die Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist und die Durchführung der Reise dem Reiseveranstalter bzw. allen übrigen Reisenden nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

**8. Änderungen des Vertrages**

**8.1. Preisänderungen**

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reisetermin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten – der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse. Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben. Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hiefür bei der Buchung im Einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein vermerkt wurden. Ab dem 20. Tag vor dem Abreisetermin gibt es keine Preisänderung. Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären. Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 8 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 7.1.a.). Ebenso ist jede Preissenkung iSd § 8 (4) PRG an den Kunden weiterzugeben.

**8.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise**

- Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.
- Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen iSd § 11 (5) PRG zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige oder höherwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird (iSd § 11 (6) (7) PRG). Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.
- Für Leistungsänderungen, die ohne Verschulden der Kneissl Touristik GmbH durch staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen oder Erkrankung bzw. Unfall eines Reiseteilnehmers verursacht werden, besteht kein Anspruch auf Ersatz.

**9. Auskunftserteilung an Dritte**

Auskünfte über die Namen der Reiseteilnehmer und die Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reiseteilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekannt zu geben.

**10. Sonstige Bestimmungen**

Die nachstehenden Punkte sind integrierender Bestandteil des Reisevertrages. Der Kunde akzeptiert mit seiner Buchung ausdrücklich diese Punkte und diese sind Geschäftsgrundlage des abgeschlossenen Reisevertrags.

# Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge: Teil B - in anderen Fällen als dem von Teil A erfassten

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.
Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Kneissl Touristik GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.
Zudem verfügt die Kneissl Touristik GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz (Veranstalternummer: 1998 / 0261, GISA-Zahl: 17465083).

**Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302**

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (siehe „Reisebedingungen des Veranstalters“).
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Kneissl Touristik GmbH hat eine Insolvenzabwicklung mit der Europäischen Reiseversicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung (Europäische Reiseversicherung AG, 1220 Wien, Kratochwjlestraße 4, Tel.: 01/3172500, Fax: 01/3199367, E-Mail: info@europaeische.at) oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Kneissl Touristik GmbH verweigert werden.

[Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz]

# KomplettSchutz

Europäische Reiseversicherung

## Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reiseversicherung der Europäischen Reiseversicherung.

| | Leistungen | |
|---|---|---|
| **Reisestorno** | | |
| 1. Stornokosten bei Nichtantritt der Reise (inkl. Buchungsgebühren) | bis zum gewählten Reisepreis | |
| **Erfolgt der Versicherungsabschluss später als 3 Tage nach Reisebuchung sind nur Ereignisse versichert, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).** | | |
| **Reiseabbruch** | | |
| 2. Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Reiseleistungen | bis zum gewählten Reisepreis | |
| 3. Zusätzliche Rückreisekosten | bis 100 % | |
| **Verspätungsschutz** | **Einzel** | **Familie** |
| 4. Versäumnis des Transportmittels und Umsteigeschutz: Mehrkosten für Nächtigung und Verpflegung | bis € 1.000,- inkl. Nachreisekosten | bis € 2.000,- |
| 5. Verspätete Ankunft am Heimatbahnhof/-flughafen: Mehrkosten für Taxifahrt oder Nächtigung und Verpflegung | bis € 350,- | bis € 700,- |
| **Reisegepäck** | **Einzel** | **Familie** |
| 6. Ersatz bei Beschädigung oder Abhandenkommen von Reisegepäck inkl. Sportgeräte (z.B. während des Transports oder bei Diebstahl) | bis € 3.500,- Neuwertdeckung | bis € 7.000,- |
| 7. Bargeldersatz bei Diebstahl | bis € 150,- | |
| 8. Ersatzkäufe bei Gepäcksverspätung am Reiseziel bzw. Ersatz der Leihgebühren (z.B. für Sportgeräte): bei Gepäcksverspätung bis 72 Stunden<br>bei Gepäcksverspätung über 72 Stunden | bis € 350,-<br>bis € 750,- | bis € 700,-<br>bis € 1.500,- |
| 9. Hilfe und Kostenersatz für Wiederbeschaffung von Dokumenten | bis € 350,- | bis € 700,- |
| 10. Hilfe und Vorschuss bei Diebstahl von Zahlungsmitteln | bis € 750,- | bis € 1.500,- |
| **Suche und Bergung** | | |
| 11. Such- und Bergungskosten bei Unfall, Berg- oder Seenot | bis € 80.000,- | |
| **Medizinische Leistungen im Ausland und Heimtransport** | | |
| 12. Transport ins Krankenhaus/Verlegungstransport | bis 100 % | |
| 13. Ambulante Behandlung | bis 100 % | |
| 14. Stationäre Behandlung | bis € 1.000.000,- | |
| 15. Heimtransport bei medizinischer Notwendigkeit (inkl. Ambulanzjet) | bis 100 % | |
| 16. Heimtransport nach 3 Tagen Krankenhausaufenthalt, auch ohne medizinische Notwendigkeit (exkl. Ambulanzjet) | bis 100 % | |
| 17. Nachreise bei unterbrochener Rundreise | bis 100 % | |
| 18. Verspätete Rückreise inklusive Zusatznächtigungen | Reisekosten bis 100 %<br>Nächtigungen bis € 1.500,- | |
| 19. Krankenbesuch ab 5 Tagen Krankenhausaufenthalt | | |
| 20. Medikamententransport | bis 100 % | |
| 21. Kinderrückholung durch eine Betreuungsperson | bis € 4.000,- | |
| 22. Überführung im Todesfall oder Begräbnis am Ereignisort | bis 100 % | |
| **Maximalleistung für 12. bis 22. bei unerwartetem Akutwerden einer bestehenden Erkrankung** | bis € 500.000,- | |
| **Reiseprivathaftpflicht** | | |
| 23. Sach- und Personenschäden pauschal<br>davon Sachschäden an gemieteten Räumen (inkl. Inventar) | bis € 500.000,-<br>bis € 25.000,- | |
| **Hilfe bei Haft oder Haftandrohung im Ausland** | | |
| 24. Hilfe bei Beschaffung eines Anwalts/Dolmetschers | ja | |
| 25. Vorschuss für Anwalt | bis € 3.000,- | |
| 26. Vorschuss für Strafkaution | bis € 13.000,- | |
| **Reisedoc - telemedizinische Beratung im Ausland und 24-Stunden-Notruf und Soforthilfe Assistance** | **ja** | |

| | KomplettSchutz | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Europa | | Weltweit | |
| Reisepreis bis | Einzel | Familie | Einzel | Familie |
| € 400,- | € 52,- | € 106,- | € 89,- | € 199,- |
| € 500,- | € 64,- | | € 99,- | |
| € 600,- | € 71,- | | € 107,- | |
| € 800,- | € 81,- | | € 116,- | |
| € 1.000,- | € 90,- | € 130,- | € 125,- | € 223,- |
| € 1.200,- | € 98,- | € 145,- | € 134,- | € 232,- |
| € 1.400,- | € 105,- | € 156,- | € 144,- | € 243,- |
| € 1.600,- | € 113,- | € 164,- | € 150,- | € 249,- |
| € 1.800,- | € 122,- | € 174,- | € 158,- | € 260,- |
| € 2.000,- | € 137,- | € 190,- | € 172,- | € 278,- |
| € 2.200,- | € 151,- | € 202,- | € 183,- | € 285,- |
| € 2.600,- | € 173,- | € 213,- | € 200,- | € 295,- |
| € 3.000,- | € 200,- | € 232,- | € 232,- | € 315,- |
| € 3.500,- | € 234,- | € 276,- | € 275,- | € 329,- |
| € 4.000,- | € 278,- | € 302,- | € 315,- | € 348,- |
| € 5.000,- | € 333,- | € 354,- | € 378,- | € 416,- |
| € 6.000,- | € 418,- | € 438,- | € 462,- | € 496,- |
| € 7.000,- | € 494,- | € 513,- | € 545,- | € 578,- |
| € 8.000,- | € 570,- | € 588,- | € 630,- | € 660,- |
| € 9.000,- | € 646,- | € 663,- | € 714,- | € 747,- |
| € 10.000,- | € 722,- | € 737,- | € 798,- | € 841,- |
| € 11.000,- | € 798,- | € 813,- | € 882,- | € 919,- |
| € 12.000,- | € 874,- | € 889,- | € 966,- | € 1.007,- |

**Familie:** bis zu 7 gemeinsam reisende Personen, davon maximal 2 Erwachsene (21. Geburtstag vor dem Tag des Reiseantritts). Diese Personen müssen weder miteinander verwandt sein noch einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

**Europa:** Europa im geografischen Sinn, alle Mittelmeeranrainerstaaten und -inseln, Jordanien, Madeira, Azoren und die Kanarischen Inseln, mit Ausnahme von Belarus, Russland, Syrien, der Krim und den Regionen Donezk, Saporischschja, Cherson und Luhansk.

**Weltweit:** weltweit, mit Ausnahme von Belarus, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien, der Krim und den Regionen Donezk, Saporischschja, Cherson und Luhansk.

Gültig für eine Reise bis max. 31 Tage.
Vollständige Informationen erhalten Sie in Ihrem Reisebüro.
Es gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2024.
Druck- und Satzfehler vorbehalten. Stand: Juni 2024



**Europäische Reiseversicherung AG • Kratochwjlestraße 4 • 1220 Wien**
**Tel. +43 1 317 25 00 • info@europaeische.at • europaeische.at**

# ANMELDUNG

## Reise BirdLife:

Seidenreiher Foto: Peter Frießer

.....

.....

**Termin:**.....

**Zustieg/Abflugsort**.....

**Vor- und Zuname (bitte exakt laut Pass!):**.....

**Zweite teilnehmende Person:** .....

**Adresse:** .....

.....

**Tel.Nr. Dienst:**..... **Privat:**.....

**Nationalität:**.....

**Geb. am:**.....**Geburtsort:**.....**Pass-Nr.:**.....

**Ausstellungsdatum und -ort d. Passes:**.....

**Gültigkeit d. Passes:**.....

**Europäische Reiseversicherung Komplettschutz: O ja O nein**

Die Komplettschutz-Versicherung bei der Europäischen Reiseversicherung gilt für Stornoschutz im Krankheitsfall, medizinische Leistungen im Ausland, Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung sowie eine Reise-Privathaftpflicht. Der Preis richtet sich nach dem Reisepreis (eine Übersicht über die Preise und Leistungen finden Sie auf www.birdlife.at/page/veranstaltungen unter der Überschrift Auslandsreisen).

**Einbettzimmer erwünscht: O ja O nein**

Sofern kein Zimmerpartner gefunden werden kann bzw. wenn der Zimmerpartner storniert, müssen wir uns die Unterbringung im Einzelzimmer mit Bezahlung des entsprechenden Einzelzimmerzuschlags vorbehalten. Dies wird mit der Unterschrift akzeptiert.

**Datum:**..... **Unterschrift:**.....

**Veranstalter: Kneissl Touristik GmbH, Linzer Str. 4 – 6, 4650 Lambach**
**Tel.: 07245-20700, www.kneissltouristik.at,**
**Mail: zentrale@kneissltouristik.at**

**Hinweis:** Wir verwenden bei unseren BirdLife Reisen Staffelpreise, um den Teilnehmern bei den meist kleinen Gruppengrößen auch korrekte und faire Preise zu verrechnen. Wir rechnen diese Staffelpreise ca. 3 Wochen vor Reiseantritt ab – d. h. bei kleineren Teilnehmerzahlen/höheren Preisen würde dann eine Nachverrechnung lt. Ausschreibung erfolgen. (Dies entspricht leider nicht der offiziellen Preisänderungsklausel bei Katalogreisen – aufgrund des Sondergruppenstatus von BirdLife wollen wir diese seit Jahren bewährte Verrechnung in Ihrem Interesse beibehalten.)